



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0359

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D117576/01 - 2026/2880(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D117576/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 9. September 2026 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 20. Oktober 2026, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

durch die Kommission kontrollieren²,

- unter Hinweis auf das am 10. Dezember 2025 angenommene und am 19. Januar 2026 veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)³,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁴,

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

³ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87769 zur Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2023-21253), *EFSA Journal*, 2026;24(1):9845,
<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9845>.

⁴ In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GMO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj>).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj>).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj>).

- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj>).

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/586, 24.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/586/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1523, 15.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1523/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1703, 24.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1703/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88913 (MON-88913-8) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1704, 24.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1704/oj>).

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/686 der Kommission vom 24. April⁵ das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 (im Folgenden „genetisch veränderte Sojabohnen“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88302 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1705, 24.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1705/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1706, 24.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1706/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1707, 24.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1707/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2150, 6.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/2150/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Zuckerrübensorte KWS20-1 gewonnenen Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2151, 6.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/2151/oj>).

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DBN-09004-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/3759, 12.8.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3759/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte T25 (ACS-ZMØØ3-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/3760, 12.8.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3760/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/3761, 12.8.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3761/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte T304-40 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/3762, 12.8.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3762/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0150).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1417 der Kommission vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0263).

gewonnen werden, zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen,

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1419 der Kommission vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0264).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1443 der Kommission vom 29. Juni 2026 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 × NK603 × DAS-40278-9 und der Unterkombinationen DP202216 × NK603, DP202216 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0265).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0306).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94313 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0307).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87460 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0308).

5 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/686 der Kommission vom 24. April 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 (MON-87769-7) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/686/oj).

die die genetisch veränderten Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte – mit Ausnahme des Anbaus – bezog;

- B. in der Erwägung, dass am 11. März 2024 bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung genetisch veränderter Sojabohnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingegangen ist; in der Erwägung, dass die EFSA am 19. Januar 2026 ihre wissenschaftliche Stellungnahme zum Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass unter der Annahme, dass die DNA-Sequenz der für die Erneuerung in Betracht gezogenen genetisch veränderten Sojabohne mit der des ursprünglich bewerteten Ereignisses identisch ist, in den Unterlagen zur Erneuerung der Zulassung keine Hinweise auf neue Gefahren, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten enthalten waren, die die Schlussfolgerungen der ursprünglichen Risikobewertung verändern würden;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 19. Januar 2026 eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der sie zu dem Schluss kam, dass der Antrag auf Erneuerung der Zulassung keine Anhaltspunkte für neue Gefahren, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten enthält, die die Schlussfolgerungen aus ihrer ursprünglichen Risikobewertung aus dem Jahr 2014 verändern würden;
- D. und in der Erwägung, dass die genetisch veränderten Sojabohnen entwickelt wurden, um das Fettsäureprofil von Sojaöl erheblich zu verändern, was zu einer erhöhten Bildung von vier neuen Fettsäuren, nämlich Stearidonsäure (SDA), γ -Linolensäure (GLA) und zwei Transfettsäuren, sowie zu einer Verringerung des Linolsäuregehalts (LA) führte;
- E. in der Erwägung, dass die ursprüngliche Risikobewertung vor mehr als zehn Jahren durchgeführt wurde;
- F. in der Erwägung, dass bei der ursprünglichen Bewertung neben den beabsichtigten Veränderungen der Fettsäurezusammensetzung auch Unterschiede bei anderen Bestandteilen der genetisch veränderten Sojabohnen festgestellt wurden, darunter Eiweiß, Kohlenhydrate, Isoflavone, Phytoöstrogene und Phytinsäure; in der Erwägung, dass diese Unterschiede in der Zusammensetzung einer besonderen Prüfung bedürfen, da die genetisch veränderten Sojabohnen gezielt ernährungsphysiologisch verändert wurden;
- G. in der Erwägung, dass Bedenken geäußert wurden, dass sich die ursprüngliche vergleichende Bewertung auf statistische Methoden aus den EFSA-Leitlinien von 2006 stützte, obwohl die EFSA in ihren

Leitlinien von 2011 einen anderen Ansatz für die Gleichwertigkeitsprüfung eingeführt hatte; in der Erwägung, dass die EFSA dennoch daran festgehalten hat, dass die frühere Methodik anzuwenden sei, da der Antrag vor Inkrafttreten der Leitlinien von 2011 eingereicht worden sei;

- H. in der Erwägung, dass sich die ursprüngliche ernährungsphysiologische Bewertung auf geschätzte Verbrauchsszenarien stützte, um die Folgen des veränderten Fettsäureprofils zu bewerten, und dass eine Überwachung nach dem Inverkehrbringen empfohlen wurde, um die erwartete Exposition zu bestätigen; in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber anschließend mitteilte, dass während des Zulassungszeitraums weder für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte genetisch veränderte Sojabohnen noch genetisch verändertes Sojaöl in die Union ausgeführt worden seien, wodurch die ursprünglichen Annahmen zur Exposition nicht anhand des tatsächlichen Verbrauchs in der Union überprüft werden konnten;
- I. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrer Bewertung von 2026 zu dem Schluss kommt, dass keine neuen Erkenntnisse ermittelt wurden, die die Schlussfolgerungen der ursprünglichen Risikobewertung ändern würden; in der Erwägung, dass genetisch veränderte Sojabohnen jedoch ein erheblich verändertes Fettsäureprofil aufweisen und ihre ernährungsphysiologischen Auswirkungen daher insbesondere von der Menge und der Zusammensetzung der tatsächlichen ernährungsbedingten Exposition abhängen;
- J. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrer Bewertung von 2026 zu dem Schluss kommt, dass es keine Hinweise auf neue Gefahren, relevante Änderungen der Exposition oder neue wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, die die Schlussfolgerungen der ursprünglichen Risikobewertung verändern würden, diese Schlussfolgerung jedoch ausdrücklich auf der Annahme beruht, dass die DNA-Sequenz des Ereignisses mit dem ursprünglich bewerteten Ereignis identisch ist;
- K. in der Erwägung, dass die EFSA eine weitere Überwachung nach dem Inverkehrbringen für Lebensmittel empfiehlt, eine solche Überwachung für Futtermittel jedoch für nicht erforderlich hält; in der Erwägung, dass angesichts der erheblich veränderten Nährstoffzusammensetzung der genetisch veränderten Sojabohnen und der fehlenden aussagekräftigen Exposition der Bevölkerung in der Union während des vorangegangenen Zulassungszeitraums eine fortgesetzte Überwachung zuverlässige und systematische Informationen über die tatsächliche Exposition und mögliche ernährungsphysiologische Auswirkungen liefern sollte;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass die Kommission GVO nicht zulassen sollte, wenn die Mitgliedstaaten im

Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel oder im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit erzielen, damit dem anhaltenden Demokratiedefizit entgegengewirkt wird;

- M. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
 - N. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit und Sicherheit von GVO die Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt berücksichtigt werden müssen;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und dem Vorsorgeprinzip zu folgen;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, die Zulassung der genetisch veränderten Sojabohnen aufgrund der damit verbundenen Risiken, den Umweltauswirkungen und den unzureichenden langfristigen Nachweisen im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht

⁶ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

zu verlängern;

5. fordert die Kommission auf, vor jeder Erneuerung der Zulassung eine aktualisierte Bewertung der mit den genetisch veränderten Sojabohnen verbundenen ernährungsphysiologischen und strukturellen Veränderungen zu verlangen, einschließlich des veränderten Fettsäureprofils und anderer festgestellter Unterschiede in der Zusammensetzung, unter Berücksichtigung realistischer Verbrauchsmuster und der möglichen Auswirkungen einer langfristigen Exposition;
6. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Bewertung der genetisch veränderten Sojabohnen relevante wissenschaftliche Entwicklungen und aktuelle Methoden der Risikobewertung berücksichtigt werden, einschließlich geeigneter statistischer Methoden zur Bewertung der Unterschiede in der Zusammensetzung zwischen den genetisch veränderten Sojabohnen und dem entsprechenden herkömmlichen Erzeugnis;
7. fordert die Kommission auf, die Anforderungen an die Überwachung von genetisch veränderten Sojabohnen nach dem Inverkehrbringen zu verschärfen, indem sie eine systematische Erhebung von Daten über die tatsächlichen Einfuhren, Verwendungszwecke und den Verbrauch von aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellten Lebensmitteln in der Union sicherstellt und einen Mechanismus zur Überprüfung der Zulassung einführt, falls die tatsächliche Exposition wesentlich von den der Risikobewertung zugrunde liegenden Annahmen abweicht;
8. fordert die Kommission auf, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und von einer Erneuerung der Zulassung abzusehen, solange relevante wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Folgen einer langfristigen Exposition nicht angemessen geklärt werden können;
9. fordert die Kommission auf, umgehend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Reform des Beschlussfassungsverfahrens in Bezug auf GVO vorzulegen, um auf die wiederholten Einwände des Parlaments und das Fehlen einer Unterstützung durch eine qualifizierte Mehrheit unter den Mitgliedstaaten zu reagieren;
10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.